

Irrtum über erschwerende Tatumstände (In Bezug auf das Unrecht des vorsätzlichen Totschlags)*

Von Richter am Stadtgericht Tbilissi, Assistant-Prof. Dr. *Lavrenti Maglakelidze*, Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilissi

I. Einführung

In der juristischen Fachliteratur wird zwischen zwei Arten des Irrtums unterschieden, von denen die erste auf natürliche Tatsachen und die zweite auf rechtlichen Fragen Bezug nimmt. Der Irrtum auf Tatbestandsebene, welcher in Bezug auf objektive und subjektive Merkmale des Unrechts vorliegen kann, bezieht sich auf ein wesentliches Element des Vorsatzes, nämlich des Wissenselements¹.

Beim Tatbestandsaufbau werden die objektiven Unrechtselemente auf der objektiven Seite des Straftatbestandes betrachtet. Die subjektiven Unrechtselemente werden auf subjektiver Ebene behandelt wobei einige davon als Bestandteile der Schuld zu betrachten sind. Ein und dasselbe subjektive Element kann entweder auf der Tatbestandsebene oder auf der Schuldebene behandelt werden². Daraus folgt also, dass ein erschwerender Umstand ein Merkmal des objektiven oder subjektiven Tatbestandes oder auch der Schuld darstellt.

In dem vorliegenden Aufsatz wird der Irrtum über erschwerende Tatumstände (in Bezug auf das Unrecht des vorsätzlichen Totschlags) analysiert, wobei sich entweder die Qualifikation der Straftat ändert und die Person trotz beendeter Straftat nicht bestraft werden kann oder ein solcher Irrtum keinen Einfluss auf die Strafbarkeit hat und der Handelnde ohnehin wegen der Begehung einer beendeten vorsätzlichen Tat zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Tamari Asatiani*.

¹ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht – Allgemeiner Teil II, 2. Aufl., 2010, Rn. 1113; *Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., 2003, §21, Rn. 17-20.

² Zum Beispiel *Habgier*.

II. Irrtum über Qualifikationsmerkmale des objektiven und subjektiven Tatbestandes

Wie bekannt ist, beschreibt einerseits der objektive Tatbestand die äußerlichen Elemente der Straftat und auf der anderen Seite beziehen sich der subjektiven Tatbestandes und die Schuld auf die inneren Elemente.³

Der jeweilige erschwerende Umstand, welcher der Tatbestandsseite zugeordnet ist, bezieht sich entweder darauf, ob der Täter Einsicht in den erschwerenden Umstand hatte oder, ob er die Tat genau in Bezug auf diesen erschwerenden Umstand begangen hat⁴.

Das Georgische Strafgesetzbuch⁵ sieht mehrere qualifizierende Umstände des Tatbestandes vor, zum Beispiel sind in Art. 109 gStGB einige erschwerenden Umstände aufgezählt – insbesondere Grausamkeit, Habgier, niedere Beweggründe.

Die Person muss subjektiv Einsicht hinsichtlich des qualifizierenden Merkmals des objektiven Tatbestandes haben. Dazu stellt Art. 11 Absatz 2 gStGB ausdrücklich klar: „Andere qualifizierende Merkmale der vorsätzlich begangenen Straftat werden dann einer Person zugerechnet, wenn der Vorsatz dieses Merkmal umfasste“.

Aber es ist fraglich, wie weit die strafrechtliche Verantwortung geht, wenn die Person über genannte Umstände irrt. Muss dieser Person trotz eines solchen Irrtums dieses Merkmal zugerechnet werden?

Um diese Frage zu beantworten, muss zu Beginn festgestellt werden, welches qualifizierende Merkmal dem objektiven Tatbestand zugeordnet ist und welches Merkmal dem subjektiven Tatbestand oder der Schuld.

³ *Dvalidze, Irakli/Tumanishvili, Giorgi/Gvenetadze, Nino*, in: Falllösungsmethodik im georgischen Strafrecht, 2015, S. 101.

⁴ *Turava, Merab*, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 525-516.

⁵ Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

(1) Die qualifizierenden Merkmale des objektiven Tatbestandes sind: ein vorsätzlicher Totschlag zum Zwecke der Geiselnahme, mit Mitteln, die vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährden, wenn dem Täter im Voraus die Schwangerschaft des Opfers bewusst war, wenn dem Täter im Voraus die Nichtvolljährigkeit oder Wehrlosigkeit des Opfers bewusst war, von zwei oder mehr Personen oder mit besonderer Grausamkeit.

(2) Was den subjektiven Tatbestand oder die qualifizierenden Merkmale der Schuld angeht, so sind dies folgende Merkmale: ein vorsätzlicher Totschlag um eine andere Straftat zu verdecken oder sie zu ermöglichen, aus niedrigen Beweggründen, aus rassistischer, religiöser, nationaler oder ethnischer Intoleranz, aus Habgier, um ein Organ oder den Teil eines Organs oder Gewebe des Opfers zu transplantieren oder sie auf andere Weise zu nutzen, in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit oder mit der Erfüllung der gesellschaftlichen Pflicht des Opfers oder eines nahen Angehörigen.

1. Irrtum über qualifizierende Merkmale des objektiven Tatbestandes

Die aufgeworfene Problematik lässt sich gut anhand eines kurzen Beispiels veranschaulichen.

Beispiel: *Während eines Wortwechsels mit der Nachbarin stach der Täter mit einem Messer in ihren Bauch. Später wurde festgestellt, dass die Frau schon seit einigen Wochen schwanger war. Der Täter wusste davon nichts.*

Im vorliegenden Fall ist die Qualifikation der strafbaren Handlung des Täters nicht problematisch, da wie es schon oben erwähnt wurde Art. 11 II gStGB ausdrücklich klarstellt, dass das qualifizierende Merkmal einer Person nicht zugerechnet wird, wenn er kein Einsicht darüber hatte. In dieser Situation war genanntes Merkmal für den Täter subjektiv nicht bekannt, das heißt seine Handlung wird nach dem Grundtatbestand des vorsätzlichen Totschlages qualifiziert (Art. 108 gStGB)⁶.

⁶ Ähnliche Ansicht in der deutschen Literatur. Siehe ausführlich hierzu: *Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., 2003, §21, Rn.17.

Problematisch ist es jedoch, wenn der Täter Fehlvorstellung hat, dass er die Schwangere tötet, sie in Wirklichkeit aber nicht schwanger ist. In der georgischen Strafrechtswissenschaft gibt es hierzu unterschiedliche Meinungen.

Ein Teil der Wissenschaftler, beispielsweise *Lekweischwili*, verweist darauf, dass ein solcher Fall als einfacher vorsätzlicher Totschlag gemäß Art. 108 gStGB zu qualifizieren sei. Nach *Lekweischwili* sei jeder zweifelhafte Umstand, der durch die vorliegenden Tatsachen nicht bestätigt wird, im Sinne für den Angeklagten zu qualifizieren⁷. Zur Untermauerung dieser Meinung beruft sich die Autorin auf Art. 40 Absatz 3 Satz 2 der georgischen Verfassung, welcher wie folgt lautet: „Jede Vermutung (Zweifel), die mit Hilfe der durch Gesetz bestimmten Regeln nicht bewiesen wird, muss zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden“⁸.

Eine ähnliche Position vertritt auch *Gamkrelidze*⁹. Wenn jemand denkt, dass er eine Schwangere tötet und in der Wirklichkeit die Frau nicht schwanger ist, sei die Handlung nach Art. 108 gStGB zu qualifizieren. Dabei geht er davon aus, dass „diese Handlung in Bezug auf die Schwangerschaft juristisch, als „delictum putativum“ zu bewerten ist.¹⁰ Diese Meinung von *Gamkrelidze* wird auch durch *Mtschedlischwili-Hädrich* vertreten.¹¹

Ein anderer Teil der Literatur ist der Meinung, dass der oben genannte Fall als ein Versuch des vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen zu qualifizieren sei. Nach *Turava* muss ein solches qualifizierendes Merkmal, wie Schwangerschaft, dem Täter zugerechnet werden, weil er den vorsätzlichen Totschlag nach seiner subjektiven Vorstellung wegen der Schwangerschaft der Frau begangen habe¹².

⁷ Siehe hierzu: *Mzia Lekweischwili*, in: *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/Gvenetadze, Nino/Mamulaschwili, Gocha*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2014, S. 38-39.

⁸ *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/Gvenetadze, Nino/Mamulaschwili, Gocha*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2014, S. 38-39.

⁹ *Gamkrelidze, Otar*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl., 2008, S.110.

¹⁰ *Gamkrelidze, Otar*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl., 2008, S.110.

¹¹ Siehe dazu *Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, Falllösungsmethodik im Strafrecht, 2. Aufl., 2010 S. 115.

¹² *Turava, Merab*, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 515-516.

Erkennbar gibt es zu dieser Fragestellung in der georgischen Strafrechtsdogmatik keine einheitliche Position. Demnach ist es fraglich, wie dieses Problem zu lösen ist: Nach dem eingetretenen Erfolg oder muss der Vorsatz des Angeklagten, gerichtet auf den vorsätzlichen Totschlag von Schwangeren, als Schwerpunkt genommen werden?

Die hier vertretene Meinung schließt sich der Lehre an, wonach das Problem nicht nach dem eingetretenen Erfolg, sondern nach der Vorsatzrichtung des Angeklagten zu lösen ist – also nach dem Vorsatz, der auf die Begehung eines schwereren Unrechts vorlag, als die Tat verwirklicht wurde. Deswegen ist die Meinung, die das Problem als in dubio-pro-reo-Fall sieht und die Handlung nach Art. 108 gStGB qualifizieren, nicht zu teilen. Des Weiteren, ist auch die Ansicht unzutreffend, wonach es bei dem genannten Fall um eine analoge Situation des Putativdelikts handelt.

Zur Unterstützung dieser Auffassung lassen sich folgende Argumente anbringen:

(1) Der Vorsatz, der in der Regel, der Straftatbegehung vorausgeht¹³, bedarf von Anfang an einer rechtlichen Bewertung. Es wäre falsch, den Vorsatz des Angeklagten, die Schwangere zu töten, das heißt „ein größeres Unrecht“ zu verwirklichen, unberührt zu lassen und lediglich den Erfolg zu berücksichtigen. In solch einem Fall erscheint es sachgerecht, dem Täter dieses qualifizierende Merkmal zuzurechnen, da er einen vorsätzlichen Totschlag bezogen auf seine subjektive Vorstellung von der Schwangerschaft der Frau begangen hat. Da hier jedoch in Wirklichkeit kein erschwerender Umstand vorliegt, wird seine Handlung als Versuch eines vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen gewertet.

(2) Die Ansicht von *Gamkrelidze* ist nicht zu teilen. Er ist der Auffassung, dass die Handlung, wenn sie auf die Schwangerschaft bezogen ist, juristisch als „delictum putativum“ zu bewerten sei. Seine Ansicht steht in Widerspruch zu seiner weiteren Stellungnahme, die er später auch ebenda entwickelt. Nach *Gamkrelidze* muss der Handelnde von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit werden „wenn er irrig annimmt, dass er eine Straftat begeht, aber in Wirklichkeit die von ihm begangene Handlung keine Straftat ist.“¹⁴

Von seiner Natur her beschreibt das „delictum putativum“ einen derartigen Fall, wo der Täter irrig annimmt, dass von die ihm begangene Handlung, zum Beispiel einvernehmlicher Geschlechtsverkehr zwischen engen Angehörigen (Inzest)¹⁵, strafbar ist, aber in Wirklichkeit verwirklicht eine solche Handlung keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach gStGB¹⁶. Ein derartiger Fall stellt ein Putativdelikt dar und „der Täter“ wird nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen. Aber ein Fall, wo der Täter eine falsche Vorstellung davon hat, dass er die Schwangeren tötet, das heißt, wenn er über ein qualifizierendes Merkmal irrt, darf nicht analog eines Putativdelikts bewertet werden. Der Handelnde darf in diesem Fall sicher nicht wegen des vollendeten vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen bestraft werden, aber es gibt die Möglichkeit ihn wegen einer nicht vollendeten Straftat unter erschwerenden Umständen zu bestrafen. Im Falle des Putativdelikts wird die Person aber in keine strafrechtliche Verantwortung genommen.

Zu dieser Problematik sind auch die Ansichten mancher russischer Rechtswissenschaftler bemerkenswert. Von vornherein muss aber erklärt werden, dass ihre Meinungen radikaler sind. Sie vertreten nämlich die Auffassung, dass bei solch einer Situation das Verantwortungsproblem der Person analog zu dem Fall zu lösen ist, in dem der Täter über eine Person irrt und ein solcher Irrtum keinen Einfluss auf die Qualifikation der Handlung hat. Zum Beispiel, nach *Borzenkov*, wenn der Täter nach seiner Vorstellung eine schwangere Frau tötet und später festgestellt wird, dass sie nicht schwanger war, sei die Handlung wegen der konkreten Vorsatzrichtung als eine vorsätzlich begangene vollendete Straftat unter erschwerenden Umständen zu qualifizieren (Art. 105 II c StGB RF)¹⁷.

Eine ähnliche Ansicht entwickelte auch der russische Rechtswissenschaftler *Borodin*. Er ist der Meinung, dass die oben genannte Handlung als eine vorsätzliche vollendete Straftat unter erschwerenden Umständen zu

¹³ *Maglakelidze, Lavrenti*, Vorsatz und Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit nach georgischem und deutschem Strafrecht, 2013, S. 27-28.

¹⁴ *Gamkrelidze, Otar*, Auslegung des georgischen Strafbuches, 2. Aufl., 2008, S.110.

¹⁵ Inzest – lateinisch incestus – „Tat“, „Sünde“- Blutvermischung zwischen eng verwandten Menschen (zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern).

¹⁶ Vgl. §173 StGB, wonach im deutschen Strafrecht eine ähnliche Handlung strafbar ist.

¹⁷ *Borzenkov, Gennadiy Nikolaevich*, in: V. M. Lebedev (Hrsg.), Kommentar zum Strafbuch RF, 2001, S. 239, (in russischer Sprache).

werten ist¹⁸. Seiner Auffassung zufolge, irrt zwar der Täter in diesem Fall, aber er handelt mit Eventualvorsatz in Bezug auf qualifizierende Umstände. Aus diesem Grund darf die Handlung nicht nach mildereren Vorschriften qualifiziert oder als ein Versuch bewertet werden¹⁹.

Die Ansicht der russischen Rechtswissenschaftlern ist nicht zu teilen, weil erstens ein solcher Fall eindeutig keinen vergleichbaren Fall eines Irrtums über die Person darstellt²⁰, bei welchem der Täter nicht über qualifizierende Umstände, sondern über die Person irrt, also wo der Täter eine Fehlvorstellung dergestalt hat, dass er die gewünschte Person tötet, aber in Wirklichkeit der Getötete eine ganz andere Person ist. Zweitens ist es auch falsch unzutreffend, dass der Täter hier mit Eventualvorsatz in Bezug auf den qualifizierenden Umstand - Schwangerschaft - handelt. Wenn die Person billigend in Kauf nimmt (Eventualvorsatz), dass die Frau schwanger sein könnte, folgt daraus, dass er über diesen Umstand niemals irren kann: ihm wird dann der Eventualvorsatz immer zugerechnet. Außerdem wird damit die Grenze zwischen der Tatbestandsmäßigkeit des vorsätzlichen Totschlages und der Tatbestandsmäßigkeit des vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen verwischt.

Aufgrund der oben genannten Aspekte, kann man sagen, dass der richtige Weg der Lösung des Problems zu einer Qualifikation der Handlung als Versuch des vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen führt. Der Vorsatz des Täters, die Schwangere zu töten, darf nicht ohne rechtliche Bewertung bleiben. Es liegt Idealkonkurrenz nach Art. 108 gStGB vor, weil das Opfer tot ist²¹. Bei Tateinheit ist eine derartige Qualifikation geboten, auch ausgehend der neuen georgischen Strafprozessordnung²².

In gleicher Weise kann auch der Irrtum über anderen erschwerenden Umständen behandelt werden. Nämlich,

wenn der Täter über die Nichtvolljährigkeit oder Wehrlosigkeit des Opfers; über die Zwecke der Geiselnahme; über Mittel, die vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährden; über besondere Grausamkeit oder über Tötung zweier oder mehrerer Personen irrt²³. In solchen Fällen kann die Handlung des Täters ebenfalls entweder als Versuch des vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen oder in Tateinheit mit sogenanntem einfachen vorsätzlichen Totschlag qualifiziert werden, wenn, wie es in Bezug auf Schwangerschaftsmerkmal analysiert wurde, aus der widerrechtlichen Handlung der Tod des Opfers folgt.

2. Irrtum über Qualifikationsmerkmale des subjektiven Tatbestandes oder der Schuld

Der Irrtum über Qualifikationsmerkmale des subjektiven Tatbestandes oder der Schuld muss getrennt besprochen werden.

Beispiel: *Der Täter wollte sich an dem Staatsanwalt, der seinen einzigen Sohn durch einen Diebstahlsvorwurf zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen hat, rächen. Er wartete auf ihn in der Nähe seines Hauses gewartet. Als das Auto des Staatsanwalts erschien, hat der Täter in die Richtung des Autofahrers geschossen, jedoch wurde festgestellt, dass hinter dem Steuer nicht der Staatsanwalt, sondern sein Chauffeur saß.*

Das vorliegende Beispiel stellt einen klassischen Fall des Irrtums über Personen dar, bei welchem die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach der sogenannten Gleichwertigkeitstheorie zu lösen ist, weil es sich um gleichwertige Rechtsgüter handelt²⁴. Aber es

¹⁸ Borodin, Stanislav Vladimirovich, Verantwortlichkeit für Totschlag: Qualifikation und Strafbarkeit nach russischem Recht, 1994, S.108, (in russischer Sprache).

¹⁹ Borodin, Stanislav Vladimirovich, Verantwortlichkeit für Totschlag: Qualifikation und Strafbarkeit nach russischem Recht, 1994, S.108.

²⁰ Irrtum über Person wird im Folgenden (unten) noch genauer betrachtet.

²¹ Turava, Merab, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 516.

²² Turava, Merab, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 516.

²³ Hier geht es um die Situation, in der der mit einheitlichem Vorsatz des Totschlages beispielsweise eine Granate in ein Zimmer des Gebäudes wirft, in dem sich mehrere Personen befinden. Dabei denkt der Handelnde, dass nach der Explosion alle sich im Zimmer befindlichen Personen getötet werden. In der Wirklichkeit ist aber nur eine Person getötet und die anderen haben lediglich verschiedenartige Verletzungen erlitten. Diese Position teilt auch Turava, in: Turava, Merab, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 21.

²⁴ Safferling, Christoph M.J., Vorsatz und Schuld, 2008, 163; Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., 2006, 516-517; Siehe auch: Turava, Merab, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 513; Turava, Merab, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., 2013, S. 157; Kherkheulidze, Irine in: Tkesheliadze, Giorgi/Lekweischvili, Mzia/Nachkebia, Guram/Todua, Nona/Mtschedlischvili-Hädrich, Ketewan/Mamulas-

ist fraglich, ob der Täter zur strafrechtlichen Verantwortung wegen vorsätzlichen Totschlages oder wegen vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen zu ziehen ist.

Wie oben bereits erwähnt, ist ein vorsätzlicher Totschlag in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit des Opfers oder eines nahen Angehörigen ein Qualifikationsmerkmal des subjektiven Tatbestandes. Ein Irrtum über dieses Merkmal lässt die Qualifikation unberührt, weil das Leben eines Menschen den gleichen Wert hat, wie das Leben eines Anderen²⁵. Dementsprechend hat in dem aufgeführten Beispiel das Leben des genauso Chauffeurs den gleichen Wert, wie das Leben des Staatsanwalts. Daraus folgt, dass in solch einem Fall die Handlungsqualifikation unberührt bleibt.

Es handelt sich um einen ähnlichen Fall, wo die Person über Qualifikationsmerkmale der Schuld irrt²⁶.

Beispiel: *Der Täter hat aus Habgier mit Tötungsvorsatz nach seiner Vorstellung den Geschäftsmann G erschossen. Er sollte dafür mit 10.000 USD bezahlt werden. Bei Dunkelheit hat der Täter die Personen verwechselt und den Bruder des Geschäftsmannes, welcher das Haus, verließ erschossen. Nach der Tat hat der Täter sein Geld nicht bekommen.*

Trotz des Fehlers, wird der Handelnde wegen vollendeten vorsätzlichen Totschlages unter erschwerenden Umständen bestraft. Denn hier gibt es einen vorsätzlichen Totschlag aus Habgier, wobei die Frage ähnlich wie bei einem Irrtum über die Person zu lösen ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Täter den versprochenen materiellen Vorteil bekommt. Das Wesentliche ist, dass er aus Habgier handelte²⁷.

Ein ähnliches rechtliches Ergebnis tritt ein, wenn der Täter bezüglich der Nationalität oder Ethnie des Opfers oder bezüglich eines Organs oder Teil eines Organs oder Gewebes des Opfers zu transplantieren oder sie auf andere Weise zu nutzen irrt.

hvili, Gocha/Ivanidze, Maia/Kherkheulidze, Irine, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2016, S. 155.

²⁵ Siehe die Meinung von Tsereteli, Tinatin, in: Makashvili, Vladimer/Tsereteli, Tinatin/Shavgulidze, Tamaz, Straftat gegen die Person, 1980, S. 12-13.

²⁶ Habgier kann auch innerhalb des subjektiven Tatbestands behandelt werden, aber in diesem Fall stellt er Schuldbestandteil dar.

²⁷ Turava, Merab, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 513.

III. Fazit

Der Irrtum über erschwerende Tatumstände ist eine umstrittene und viel diskutierte Frage in der georgischen Strafrechtswissenschaft. Es gibt keine Einhelligkeit in Bezug auf den Umgang mit diesem Problem. Das zeigt, dass seine Erforschung und Besprechung noch im Gange ist. Trotz der Auffassungen verschiedener Autoren, bin ich der Meinung, dass Irrtum über qualifizierende Merkmal des objektiven Tatbestandes zur Qualifikationsänderung und zur Versuchsqualifikation führt (wenn der Erfolg der Tod eines Menschen ist, dann ist auch Tateinheit möglich). Aber wenn der Qualifikationsumstand ein Merkmal des subjektiven Tatbestandes oder der Schuld berührt, dann muss der Irrtum über dieses Merkmal für Qualifikation irrelevant sein.